

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **1654/2023**

Im Anschluss an Rundschreiben-Nr. 1460/2023

Herr Werthwein

Telefon 0711 / 224 62-39

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: werthwein@landkreistag-bw.de

Az: 426.68; 426.31 Wr/NH

Stuttgart, den 30. August 2023

Verfahren zur Weitergabe von Mitteln für die Durchführung des Integrationsmanagements gem. 3.2 VwV Integrationsmanagement 2023 ab dem Jahr 2025

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** übersenden wir Ihnen das gemeinsame Schreiben der kommunalen Landesverbände zum „Verfahren zur Weitergabe von Mitteln für die Durchführung des Integrationsmanagements gem. 3.2 VwV Integrationsmanagement 2023 ab dem Jahr 2025“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

25.08.2023

Verfahren zur Weitergabe von Mitteln für die Durchführung des Integrationsmanagements gem. 3.2 VwV Integrationsmanagement 2023 ab dem Jahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg am 28. Juni 2023 ist die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023) rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

Nach einem Übergangszeitraum in den Jahren 2023 und 2024 werden ab dem Jahr 2025 die Stadt- und Landkreise Zuwendungsempfänger. Die Einzelheiten zur Weitergabe der Mittel durch die Landkreise an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie kommunalen Zusammenschlüsse ergeben sich aus dem auf Ebene der kommunalen Landesverbänden geeinten Verfahren (vgl. Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023) vom 6. Juni 2023 – Az.: SM41-5913-30/25). Dieses Verfahren übersenden wir Ihnen als Anlage.

Nach Mitteilung des Sozialministeriums und gem. Ziffer 5.2 VwV Integrationsmanagement können die verbindlichen Werte des Planungsrahmens erst im ersten Quartal 2024 durch das Land übermittelt werden.

Eine Übersicht (1b) unter Einhaltung der Frist 31.12.2023 kann daher nur prognostizierte Zahlen enthalten. Sobald der endgültige Planungsrahmen bekannt ist (spätestens 31. März 2024) werden die finalen zu erwartenden Zuwendungen auf Basis des Planungsrahmens den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in einer Übersicht zugänglich gemacht.

Im Einvernehmen aller Beteiligten können die genannten Fristen ggf. im Sinne der Praktikabilität angepasst werden.

Die Auszahlung der Zuwendungen durch das Land an die Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Eine Auszahlung an die Stadt und Landkreise und damit auch eine Weitergabe an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt somit erstmalig 2026.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Ritter
Dezernent



Magnus Klein
Dezernent



Luisa Pauge
Dezernentin

25.08.2023

Verfahren zur Weitergabe von Mitteln für die Durchführung des Integrationsmanagements durch die Landkreise an die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und kommunalen Zusammenschlüsse gem. 3.2 VwV Integrationsmanagement 2023 ab dem Jahr 2025

Ab dem Jahr 2025 sind die Stadt- und Landkreise Zuwendungsempfänger. Anlass dieser Änderung ist der Bericht des Rechnungshofs, nach dem die Zahl der vom Land erstellten Zuwendungsbescheide reduziert werden sollte.

Die Einzelheiten zur Weitergabe der Mittel durch die Landkreise an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie kommunalen Zusammenschlüsse ergeben sich aus dem auf Ebene der Kommunalen Landesverbänden geeinten Verfahren (vgl. Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023) vom 6. Juni 2023 – Az.: SM41-5913-30/25).

Die Kommunalen Landesverbände haben folgendes Verfahren geeint:

1. Schritt:

1 a) Der Landkreis erstellt eine Übersicht, in der die zu erwartende Zuwendung im Verhältnis zum Bestand in der Anschlussunterbringung zum 31.12. des Vorjahres für jede Stadt oder Gemeinde ausgewiesen wird. Es handelt sich dabei um Personen, die im Zeitraum der letzten drei Jahre – für das Berechnungsjahr 2025 sind dies 01.01.2020 bis 31.12.2022 einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde zur Anschlussunterbringung (AU) zugewiesen wurden und am 31.12.2022 noch in der AU sind (zuzüglich der in Folge Familiennachzug bzw. als nachgeborene Kinder aufgenommenen Personen). Hierzu teilen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Landkreis die Anzahl der Personen im Sinne der Sätze 1 und 2 bis zum 31. Oktober 2023 mit.

1 b) Der Landkreis macht diese Übersicht den Städten und Gemeinden bis zum 31. Dezember 2023 zugänglich.

1c) Für die Folgejahre werden die Fristen in 1a) durch 31. Juli und 1b) durch 30. September ersetzt.

2. Schritt: Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis bis zum 31. Mai 2024 mit, ob sie das Integrationsmanagement ab 2025 einzeln oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Städten oder Gemeinden im jeweiligen Landkreis in eigener Verantwortung durchführen wollen.

3. Schritt: Wollen Städte und Gemeinden einzeln oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Städten oder Gemeinden im jeweiligen Landkreis das Integrationsmanagement ab dem Jahr 2025 in eigener Verantwortung durchführen, überlässt der Landkreis den Städten und Gemeinden den nach Punkt 1 berechneten Betrag unverzüglich nach Auszahlung durch das Land. Ansonsten führt der Landkreis das Integrationsmanagement in eigener Verantwortung durch.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß

Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

Hauptgeschäftsführer



Steffen Jäger

Präsident